

V. Planung von Dichtflächen nach BUmwS (Teil 1 Abschnitt 8 BUmwS)

- Die Planungsunterlagen sind durch einen Tragwerksplaner zu verfassen.
- Die Planung ist mit einem Sachverständigen abzustimmen. Gemeint ist ein Sachverständiger gemäß § 2 Absatz 33 AwSV mit Sachkunde in Hinblick auf konstruktive und betontechnische Belange.
- Die Dichtheit und die Standsicherheit der baulichen Anlage und ihrer Bauteile sind nachzuweisen.
- Im Rahmen der Planung ist eine **Prüfliste** zu erstellen. Eine Liste zu überprüfender Aspekte für
 - Prüfungen während der Bauausführung,
 - Erstprüfung nach Fertigstellung sowie
 - wiederkehrende Prüfungen.

Prüfungsumfang und Prüfintervalle sind im Einzelnen unter Berücksichtigung der Bestimmungen der TRwS 779, der TRwS 786 bzw. der TRwS 781 bis 784 sowie der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise anzugeben.

- Der Anlagenbetreiber hat ein **Konzept für den Beaufschlagungsfall** zu erstellen und den verantwortlichen Personen, insbesondere auch dem Tragwerksplaner, zu Beginn der Planung zur Verfügung zu stellen. Hinweise zur Erstellung des Konzeptes enthält der informative Anhang B der BUmwS.
- In der Praxis zeigen sich bei der Planung häufig Mängel, insbesondere:
 - Der Tragwerksplaner hat keine oder nur unzureichende Kenntnisse über die BUmwS.
 - Der Sachverständige wird zu spät – nicht selten erst vor Inbetriebnahme – hinzugezogen.
 - Der Sachverständige hat unzureichende Kenntnisse über konstruktive und betontechnische Belange.
 - Die Prüfliste ist unzureichend oder wird nicht erstellt.
 - Das Konzept für den Beaufschlagungsfall wird nicht erstellt.

- Die Nachweise sind nicht in prüfbarer Form aufgestellt.
- Die Planung und die Nachweise sind unvollständig, beispielsweise:
 - Dichtheitsnachweis nur für Bodenplatte geführt, nicht aber für die Wand/Aufkantung,
 - Pumpensumpf nicht berücksichtigt,
 - Dichtheitsnachweis im Bereich von Fugen oder Einbauteilen nicht geführt oder
 - besondere Beanspruchungen im Beaufschlagungsfall nicht berücksichtigt (z. B. thermische Beanspruchung der Dichtkonstruktion durch heißes Thermalöl oder tiefkalte, verflüssigte Gase).
- Die Dichtheitsnachweise sind fachlich nicht korrekt geführt oder schlichtweg falsch.